

Schutz vor Sexualisierter Gewalt

**Schutzkonzept für die
Evangelischen Kirchenbezirke
Ulm und Blaubeuren**



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTEMBERG**

Schutz vor Sexualisierter Gewalt

Schutzkonzept für die Evangelischen Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren

Am 02.03.2023 beschlossen vom Arbeitskreis Schutzkonzept der Kirchenbezirke

Am 28.04.2023 beschlossen von den Bezirkssynoden Ulm und Blaubeuren

03 Einleitung		16 Anhang	
Kirchen sind Orte der Begegnung.	03	ANLAGE 1 Selbstauskunftserklärung	16
04 Grundsatzerklärung		ANLAGE 2a Selbstverpflichtungserklärung	17
05 Rechtliches		ANLAGE 2b Liste der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen	18
Gewaltschutzgesetz	05	ANLAGE 3 Prüfkriterien zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche	19
Verbindlichkeit durch Standards	05	ANLAGE 3a Prüfschema	20
Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt	05	ANLAGE 3b Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit	22
06 Definition		ANLAGE 4a Anschreiben an die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen, Beispiel für ein Anschreiben	24
07 Prävention		ANLAGE 4b Bescheinigung für die Gebührenbefreiung	25
Personalverantwortung	07	ANLAGE 4c Einverständniserklärung zur Weitergabe der Informationen an das Jugendwerk bzw. die Kirchengemeinde	26
Selbstverpflichtungserklärung & Verhaltenskodex	07	Anlage 4d Dokumentation Führungszeugnis Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit	27
Selbstauskunftserklärung	08	ANLAGE 4e § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	28
Führungszeugnis	08	ANLAGE 5 Dokumentation Teilnahme an Präventionsschulung	29
Schulungskonzept	09	ANLAGE 6 Überblick Interventionsplan der Landeskirche (ELKW)	31
Gewaltprävention als pädagogisches Konzept	10	ANLAGE 7 Leitfäden und Arbeitshilfen der EKD / Diakonie / Evang. Landeskirche in Württemberg	32
Partizipation und Beschwerde	10	ANLAGE 8 Rechtliches	34
12 Intervention		ANLAGE 9 Quellen und weiterführende Materialien	43
Handlungskonzepte im Krisenfall	12		
Interventionsplan und Handlungsleitfäden bei Verdacht gegen ehren-, neben- und hauptamtlichen Beschäftigte	13		
Intervention und Handlungsplan	13		
Beschwerdestellen	14		
Ansprechstellen zur Krisenintervention	14		
Beratungs- und Anlaufstellen	15		
Weitere Auskunft und Beratungsstellen:	15		

Kirchen sind Orte der Begegnung.

Menschen jeden Alters sind in unseren Gemeindehäusern und Kirchen, bei unseren vielfältigen Angeboten und in unseren Einrichtungen willkommen. Kirchliches Miteinander ist lebendiges Beziehungsgeschehen.

Menschen, die sich in den kirchlichen Werken, Einrichtungen und Gemeinden begegnen, sollen die Möglichkeit bekommen, eine Gemeinschaft zu erleben, in der sich jede und jeder sicher und wohlfühlen kann. Es ist daher selbstverständlich, alle Personen vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt in Tat und Wort zu schützen. Der Blick für Grenzbereiche, in denen Beziehungen und Vertrauen missbraucht werden können, um anderen zu schaden, ihnen Gewalt anzutun oder sie zum Schweigen zu erpressen, muss geschärft werden. Das vorliegende Schutzkonzept soll dazu beitragen. Der Präventionsplan zur Vorbeugung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich-relevanten Taten soll vor allen Formen von Gewalt schützen. Der Interventions- und Handlungsplan beschreibt, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Maßnahmen und Handlungsabläufe für einen begründeten Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt. Dieser Plan sieht auch Maßnahmen und Hilfestellungen zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt bzw. zur Rehabilitierung von betroffenen Mitarbeiter:innen vor.

Die Projektstelle Prävention der Landeskirche hat für die kirchenbezirkliche und gemeindliche Prävention und Intervention Materialien erarbeitet und zur Verfügung gestellt, die diesem Schutzkonzept beigelegt sind. In Schulungen innerhalb der Kirchenbezirke und Gemeinden werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen anhand dieser Materialien für ihre Arbeitsbereiche und Aufgaben geschult.

In einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich alle Mitarbeiter:innen zu einem professionellen und achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz, zum genauen Hinschauen, zur transparenten Kommunikation und zu einem achtsamen Umgang miteinander.

Dieses Schutzkonzept bildet den Rahmen, in dem Kirchengemeinden und Einrichtungen eigene für sie passende Schutzkonzepte entwickeln.

Das vorgelegte und beschlossene Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und aktualisiert.

Alle Menschen sind in gleicher Würde von Gott geschaffen und geliebt. Die Würde des Menschen ist unantastbar und unverlierbar, unabhängig von Alter, Entwicklungsstand, kognitiver Fähigkeit und Geschlecht. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte spricht jedem Menschen die gleichen und unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten zu. Jeder Mensch hat ohne Ausnahme das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.

Prävention ist eine Haltung, keine Methode.⁰¹

In der kirchlichen Bezügen müssen diese Persönlichkeitsrechte unbedingt gewahrt werden, und bei der gemeindlichen Arbeit soll diese Unversehrtheit geschützt werden. Menschen in kirchlichen Räumen sollen in Wertschätzung und Achtung miteinander umgehen. Diskriminierung und Gewalt in Sprache, durch Unterlassen oder durch Tat sollen verhindert werden.

Wie in jedem gesellschaftlichen Bereich gibt es auch im kirchlichen Bereich ungleiche Machtverhältnisse sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt.⁰²

Diese Machtverhältnisse dürfen keinen Raum für den Missbrauch der Macht zulassen. Unterlegene Personen sollen vor jeder Form von Übergriffen und Gewalt geschützt werden.

Genaueres Hinschauen, eine Sensibilität für Grenzbereiche, die Gewalt ermöglichen, sind die Voraussetzung für Prävention. Eine offene und angstfreie Kommunikations- und Konfliktkultur, die zum kritischen Nachfragen zum Umgang miteinander auffordert, sind bedeutende Elemente für ein schützendes und geschütztes Miteinander. In der Seelsorge, aber auch bei Spiel und Spaß gilt es immer aufs Neue, die Balance zwischen Nähe und Distanz auszuloten.

Die Wahrung persönlicher Grenzen und der Persönlichkeitsschutz der von Gewalt Betroffenen hat absolute Priorität und bedürfen der besonderen Beachtung.

Grenzverletzungen und Übergriffen in Wort und Tat wird unverzüglich und in einem festgelegten Verfahren nachgegangen. Die Definitionshoheit liegt bei den Geschädigten, nicht bei Täterinnen und Tätern.

In unseren Kirchengemeinden, Werken und Einrichtungen wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt in allen Bereichen thematisiert und umgesetzt. Dies ist der beste Schutz für die Mitarbeiter:innen und für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die kirchliche Angebote in Anspruch nehmen.

01 „Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“ der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind die Grundlage dieses Schutzkonzeptes. s. Anlage

02 Ehrenamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang die Übernahme und unentgeltliche Ausübung (gegen Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä.) einer klaren Funktion oder Aufgabe, die weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. s. auch bei Personalverantwortung

Gewaltschutzgesetz

Am 25.11.2021 hat die 16. Landessynode ein Gewaltschutzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz ist am 1.1.2022 in Kraft getreten. Es umfasst die Bereiche Intervention, Prävention, Aufarbeitung sowie Hilfe und Anerkennung. Darin ist die Grundlage kirchlichen Handelns formuliert: Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder entsprechend § 1 Absatz 5 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. *(s. Anhang Rechtliches)*

Verbindlichkeit durch Standards

Dienst- und arbeitsrechtlich bringen die Änderungen durch das Gewaltschutzgesetz Klarheit und Verbindlichkeit durch Standards: Abstinenz- und Abstandsgebot, Tätigkeitsausschluss bei entsprechenden Vorstrafen und Meldepflicht bei hinreichendem Verdacht.

Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt

Im Grundgesetz Art.3, im Bundeskinderschutzgesetz, in der UN-Kinderrechtskonvention⁰³, dem StGB §§ 174-184j, 185, 237⁰⁴ werden rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen beschrieben. *(s. Anhang Rechtliches)* Bei allen Angeboten für Kinder und Jugendliche gelten die Regelungen zur Aufsichtspflicht (BGB § 832). Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden unterliegen der Garantenpflicht (StGB §13), die den Schutz vor Gewalt und der schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen sicherstellt. Das Sozialgesetzbuch SGB regelt im § 8 das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Die Bedingungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen werden dort bestimmt. Dort werden auch die Befugnisse zum Einschalten der Jugendhilfebehörden zur Beratung und die Weitergabe von Daten geregelt.⁰⁵

03 BMFSFJ - Übereinkommen über die Rechte des Kindes

04 Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33 (bmj.de) aktuellste Änderung Juni 2021

05 BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede sexuelle Handlung, der eine Person nicht wissentlich oder willentlich zustimmt oder aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes oder ihrer kognitiven Fähigkeiten zustimmen kann. Im Gewaltschutzgesetz werden die Begriffsbestimmungen näher erläutert.⁰⁶

Sexualisierte Gewalt zeigt sich in unterschiedlicher Ausprägung von Grenzverletzungen, über sexuelle Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden. Strafrechtlich relevante Formen sind im StGB § 174 ff beschrieben.

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang und Gewalt einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig sind. Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) – ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.⁰⁷

06 Anhang S.35

07 Definition nach Hinschauen-Helfen-Handeln Modul: Sexualisierte Gewalt

Prävention

Prävention von (sexualisierter) Gewalt geht alle an und ist nur gemeinsam zu erreichen. Ein Schutzkonzept greift nicht, wenn nicht alle Beteiligten dahinterstehen und an der Umsetzung beteiligt werden. Aufgabe der Leitungsebene ist es, in transparenter Weise dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten, ihre Handlungsräume und Grenzen sowie die Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme kennen. Arbeitsweisen und Regeln müssen so formuliert werden, dass sie nach innen und nach außen transparent und diskutierbar sind.⁰⁸ Neben festgelegten und überprüfbaren Regeln und Maßnahmen, steht und fällt die Prävention mit einer entsprechenden Haltung aller Beteiligten, die in Schulungen und einem respektvollen und partizipativen Umgang miteinander angebahnt und immer wieder erinnert und erneuert werden muss.

Personalverantwortung

Die Kirchenbezirke übernehmen im Rahmen des vorliegenden Schutzkonzeptes Personalverantwortung. Die Handreichungen „Bewerbungsverfahren achtsam gestalten“⁰⁹ und „Für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander“¹⁰ der Landeskirche werden besonders geachtet und umgesetzt. Dort heißt es: „Die Evangelische Landeskirche in Württemberg legt besonderen Wert auf einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und verurteilt jedes Verhalten, das haupt- und ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen in ihrer persönlichen Würde verletzt, sei es durch Mobbing, Sexismus, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung.“

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen tragen durch ihr Verhalten und Handeln zu einem gesunden Arbeitsklima und einer guten Zusammenarbeit bei. Den Vorgesetzten bzw. Verantwortlichen kommt dabei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion für die achtsame und wertschätzende Haltung zu. Eine konstruktive Konfliktkultur und Fehlerfreundlichkeit ermöglicht die notwendige Offenheit für Fragen und Austausch. Rückmeldungen und Feedback benennen und hinterfragen problematisches Verhalten. An dieser Stelle wird auch auf die Dienstvereinbarung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz von 2003 hingewiesen¹¹. Dort heißt es: „Konflikte sind normal und alltäglich. Sie tragen die Gefahr der Verhärtung und Zuspitzung in

sich. Dann wirken sie destruktiv. Werden Konflikte jedoch konstruktiv bearbeitet, sind sie ein Motor für lebendige Organisationen. Konflikte sollen daher benannt, angesprochen und bearbeitet, nicht verschwiegen oder vertuscht werden. Jedes Verhalten, das andere verletzt oder in ihrer Würde und ihrem Ansehen herabsetzt, ist zu unterlassen. Mobbing und jede Form von Grenzverletzungen werden nicht toleriert und sind untersagt. Besonders schwer wiegt ein Verstoß gegen dieses Verbot, wenn diese Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen. Vorgesetzte tragen in besonderer Weise Verantwortung und haben eine Vorbildfunktion inne. Sich in schwierigen Situationen Unterstützung zu holen, ist kein Zeichen von Schwäche oder Misserfolg, sondern im Gegenteil: Es zeigt einen professionellen Umgang mit herausfordernden Situationen an. Aus dem Ansprechen von schwierigen Situationen und der Inanspruchnahme von Unterstützung dürfen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.“

Selbstverpflichtungserklärung & Verhaltenskodex

DIE LEITLINIEN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

In den „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“¹² sind im Blick auf die eigene Person, auf Prävention und auf Intervention Haltungen und Handlungen beschrieben. Im Lauf des Bewerbungsverfahrens bzw. in einem Gespräch über die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wird auf diese Leitlinien ausdrücklich hingewiesen, die in einer Selbstverpflichtungserklärung konkretisiert vorliegen. (Anlage 1)

Die Verantwortlichen auf Leitungsebene in den Bezirken und Gemeinden legen fest, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle Mitarbeitenden mit den Leitlinien und der daraus entwickelten Selbstverpflichtungserklärung auseinandersetzen.

(s. *Schulungskonzept*)

Die persönliche Auseinandersetzung und somit auch inhaltliche Beschäftigung ist die Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung.

08 Hinschauen-Helfen-Handeln. Modul Aufgepasst und Hingeschaut

09 Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf (elk-wue.de)

10 „Für einen Fairen und respektvollen Umgang miteinander“ – Handreichung aus dem Büro der Chancengleichheit 2020

11 Dienstvereinbarung Stand 09-12-2003 (elk-wue.de)

12 S. dort

- Alle Mitarbeiter:innen in den Gemeinden und Werken ab 14 Jahren erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtungserklärung.
- Durch die Einzelunterschrift bestätigen die Mitarbeitenden ihre persönliche Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung
- Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation von den jeweils Verantwortlichen gesammelt und verschlossen aufbewahrt.
- Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung sollte möglichst alle drei Jahre wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Freizeitvorbereitungen oder Mitarbeiter:innenkreisen und weiteren Teamtreffen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung bei der Einstellung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit von dem / der Mitarbeiter:in unterschrieben. Das kann aktuell auch im Rahmen einer Schulung zum Thema geschehen, wenn die Mitarbeiter:in ihre Tätigkeit schon aufgenommen hat. (s. *Schulungskonzept*)

Die zuständige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung dokumentiert, dass die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben wurde. (*Anlage 3*)

Selbstauskunftserklärung

In der Selbstauskunftserklärung versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird. (*Anlage 2a*)

- Die Dauer der Gültigkeit der Selbstauskunftserklärung beträgt 3 Jahre.
- Die zuständige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung dokumentiert, dass eine Selbstauskunftserklärung vorliegt. (*Anlage 2b*)

Auch wenn die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund ihrer Definition keine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern, wird eine Selbstauskunftserklärung der Mitarbeiter:innen zur Vorlage verlangt.

Bei kurzfristigen Einsätzen in der Kinder- und Jugendarbeit kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht immer rechtzeitig vorgelegt werden. In diesen Fällen ersetzt die Selbstauskunftserklärung nicht das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, kann aber bis ein solches vorliegt, gemeinsam mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung die Aufnahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglichen.

Führungszeugnis

Hauptamtlich Beschäftigte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, müssen mit dem Bewerbungsverfahren und anschließend im regelmäßigen Turnus (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt die Landeskirche. Hier ist zu Beginn des Vikariats das Führungszeugnis vorzulegen und im Weiteren erhält die Dienstgeberin mittels einer „Mitteilung in Strafsachen“, Kenntnis über Strafmittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden.

Zusätzlich zur Selbstauskunftserklärung wird bei bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis genommen. (Prüfkriterien für Verantwortliche) s. *Anlagen 3a+b*
Für die Transparenz müssen die Tätigkeiten schriftlich von den Vorgesetzten anhand dieser Kriterien bewertet werden, z.B. Jungschargruppe, Teeniekreis oder Jungbläserarbeit.

Wichtig: Dabei wird nicht die Person bewertet, sondern die Tätigkeit!

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis für Ehrenamtliche nur bei bestimmten Tätigkeiten vor:

- Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.
- Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden.
- Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Aktivität / das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.
- Die Prüfkriterien, - Schemata, haben empfehlenden Charakter und es kann das am besten zur Situation und den Aktivitäten oder Angeboten vor Ort Passende ausgewählt werden. Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen, sind:
 - Ehrenamtliche führen ein Angebot allein verantwortlich durch.
 - Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt).

(s. *Anlage 5: Bundeskinderschutzgesetz / Gesetzestext §72a SGB, VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*)

- Die Verantwortlichen informieren mit einem Anschreiben die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis und das weitere Vorgehen. *(Anlage 4a, Beispiel für ein Anschreiben)*
- Die Verantwortlichen veranlassen die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses unter Verwendung des entsprechenden Formulars *(Anlage 4b Gebührenbefreiung)*
- Der / die Mitarbeitende legt dem/der Verantwortlichen bzw. der zur Einsicht beauftragten Person, das Führungszeugnis zur Einsicht mit der Einwilligungserklärung zur Einsichtnahme vor. *(Anlage 5c)*
Nur diese Person hat Einsicht. Sie prüft die Aktualität des Führungszeugnisses. Sie prüft, ob eine Verurteilung wegen einer im §72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt. *(Anlage 4e)*
Das Führungszeugnis wird an den Mitarbeitenden/die Mitarbeitende zurückgegeben.
- Der Vorgang wird dokumentiert: Vermerkt werden neben dem Datum der Einsichtnahme nur der Name der Person und ob ein Eintrag, der im Gesetz benannten Straftaten, vorliegt. *(Anlage 4d)*
- Nach fünf Jahren muss ein neues Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden.
- Spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Informationen der Ehrenamtlichen gelöscht.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und gegebenenfalls die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses, ist Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Vorgehen bei Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a *(Anlage 4e)*

Es gelten die Regelungen des Datenschutzes:
<https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-alltag/dsgvo-und-fuehrungszeugnis/>



Schulungskonzept

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel, die Selbstwahrnehmung zu schulen und zu vertiefen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen für die Themen Gewalt- und Kinderschutz zu sensibilisieren und sie in diesem Bereich handlungsfähig zu machen.

Dazu werden entsprechende ortsnahe Präventions-schulungen aller Mitarbeiter:innen zur Sensibilisierung und Befähigung im Umgang mit sexualisierter

Gewalt regelmäßig angeboten. In den Schulungen wird das Handlungskonzept in Fällen von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt vermittelt. Die Gemeindeleitung ist verpflichtet, die Mitarbeiter:innen über die Schulungen zu informieren und die Teilnahme an den Schulungen zu dokumentieren. *(Anlage)* Eine Auffrischung soll regelmäßig erfolgen. Der Kirchenbezirk verpflichtet sich, weitere Schulungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Seminarinhalte sind: Begriffsklärungen, Bedeutung der eigenen Rollenklarheit, Sensibilisierung für grenzschützendes Verhalten (Nähe – Distanz), Täter:innenstrategien, die Inhalte des Schutzkonzeptes, die Leitlinien *(s.o.)* und die Selbstverpflichtungserklärung. Die Schulungen werden kirchenbezirklich nach Handlungsfeldern angeboten. Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit und im Kindergottesdienst werden gemeinsam geschult, Mitarbeitende in der Senioren- und Erwachsenenbildung werden ebenfalls gemeinsam geschult. Im Anschluss an die Schulungen können die Mitarbeiter:innen in ihren Teams zur Risiko- und Potentialanalyse in ihren Gemeinden und Einrichtungen beitragen, indem sie aus der Selbstverpflichtungserklärung einen für ihre Bezüge passenden Verhaltenskodex erarbeiten und ein örtliches und situatives Präventionskonzept entwickeln. Dabei sollen auch die Teilnehmenden der örtlichen Angebote einbezogen werden.

Die Schulungen werden von qualifizierten Multiplikator:innen der Initiative „Hinschauen-Helfen-Handeln“ der EKD und Diakonie¹³ durchgeführt. Die Teilnahme an Multiplikatoren-schulungen für Mitarbeiter:innen der Kirchengemeinden soll angeregt und unterstützt werden.

Das eJw führt für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Schulungen durch.

Weiter werden in Distrikt-Schulungen Kirchengemeinderät:innen und Pfarrer:innen in das Schutzkonzept eingeführt und dazu befähigt, eigene Risiko- und Potentialanalysen in ihren Kirchengemeinden durchzuführen.

Die Teilnehmer:innen bekommen ein Teilnahmezertifikat. Die Teilnahme an den Schulungen wird dokumentiert. *(Anlage 5)*

UMSETZUNG IN KIRCHENGEMEINDEN, WERKEN UND EINRICHTUNGEN

Damit das Schutz- und Präventionskonzept auch vor Ort in den Kirchengemeinden wirksam werden kann, werden dort Arbeitsgruppen eingerichtet, die das Schutzkonzept des Bezirkes umsetzen und auf die jeweilige Situation vor Ort anpasst. Dazu gehören die Risiko- und Potentialanalyse, ein pädagogisches

Gewaltschutzkonzept, die Einrichtung von Beschwerde- und Ansprechstellen, Maßnahmen zur Prävention und ein konkretisierter Interventions- und Handlungsplan. Die Ansprechstellen der Kirchenbezirke (s. unten) unterstützen bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für die Gemeinde.

RISIKO- UND POTENTIALANALYSE

Eine Risiko- und Potentialanalyse sensibilisiert alle Beteiligten und schärft den Blick, wo für Kinder, Jugendliche und Erwachsene das Risiko besteht, von (sexualisierter) Gewalt betroffen zu sein.

Die rote Broschüre der EKD „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ bietet eine gute Hilfe zur Erstellung einer eigenen Risikoanalyse:

https://www.elkwue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf/



Fragestellungen sind u.a.:

- Wo halten sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei uns auf?
- Wo können Menschen von Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt in asymmetrischen Beziehungen betroffen sein?
- Wo können tatgeneigte Personen ihre gewünschten Handlungen durchführen, bzw. Zugang bekommen?
- Was kann für eine Risikominimierung getan werden?
- Welche Präventionsmaßnahmen haben wir schon?

Gewaltprävention als pädagogisches Konzept

Im pädagogischen Kontext werden für Gruppen und im Rahmen von Freizeitangeboten konkrete Präventionsangebote für die jeweilige Zielgruppe Punkte bearbeitet und umgesetzt. Dazu gehören ein entsprechender Umgang miteinander und mit den Schutzbefohlenen mit einem Blick auf den professionellen Umgang mit Grenzverletzungen.

Auch die Kinder und Jugendlichen in den Gruppen und Angeboten werden für alltägliche Grenzüberschreitungen sensibilisiert. Sie werden sprachfähig und lernen über angenehme und unangenehme Situationen und Gefühle zu sprechen. Dabei helfen zum Beispiel Spiele zu Nähe und Distanz und Übungen zum Empowerment und der Persönlich-

keitsstärkung der Kinder und Jugendlichen mit anschließender Reflexion. Verhaltensregeln und eine konstruktive Gesprächskultur werden unter einer altersgemäßen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemeinsam vereinbart und implementiert.

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist unbedingt zu wahren, dazu gehört die Anleitung und Absprachen zu einer gewaltfreien Medienkompetenz. Dabei ist auf den verantwortlichen Umgang mit Bildern und sozialen Medien zu achten.

Für alle Gruppen und Angebote wird Transparenz in allen Dingen nach innen und außen beachtet und umgesetzt, dazu gehören auch regelmäßige Informationen über die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen an die Eltern bzw. Erziehungspersonen und die Verantwortlichen.

Zur Vorbereitung von Freizeiten und Übernachtungsangeboten empfehlen sich Überlegungen zum Umgang mit Aussagen und Fragen der Kinder zu Sexualität und Gewalt und Absprachen über die Reaktionen der Mitarbeiter:innen im Fall von Grenzsituationen. Im Vorhinein wird mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein Verhaltenskodex erarbeitet und verabredet, der regelmäßig evaluiert wird.

Bei der Implementierung der Präventionsmaßnahmen werden die Kirchengemeinden unterstützt durch das Evangelische Jugendwerk in den Bezirken (ejw).

Gruppenverantwortliche finden Hilfestellungen und Anregungen zur Gewaltprävention zur Konzeption eines pädagogischen Konzeptes zum Beispiel in der ejw-Handreichung „Menschenskinder, ihr seid stark“¹⁴

Partizipation und Beschwerde

Alle beteiligten Personengruppen bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit einzubeziehen und ihnen eine aktive Beteiligung zu ermöglichen, stellt wahrscheinlich den schwierigsten aber auch den für das Gelingen bedeutendsten Faktor dar. Der Prozess soll daher so gestaltet sein, dass Anliegen, Perspektive und Erfahrungshintergrund aller Beteiligten mit eingebracht werden können. Umfassende Partizipation beginnt idealerweise bei der Potential- und Risikoanalyse. Wenn es gelingt, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte in alters- und funktionsangemessener Weise zu beteiligen, erhöht sich die Akzeptanz des Themas. Die Tauglichkeit in der Praxis wird erheblich verbessert. Durch die gemeinsame Beschäftigung mit dem Thema wird von Beginn an eine erhöhte Sensibilisierung erreicht und die Beteiligten werden sich wahrscheinlich

14 „Menschenskinder, ihr seid stark!“

https://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/Menschenskinder_stark2012-4.pdf

besser mit der Einrichtung und dem Schutzkonzept identifizieren, weil sie ihre Interessen und ihre Perspektiven einbringen können und selbstwirksam handeln können.¹⁵

Im Rahmen von kirchlichen Angeboten dienen Beschwerdemöglichkeiten den Kindern und Jugendlichen dazu, Anliegen, Unzufriedenheiten und Kümernisse sowie die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Gewalt mitzuteilen. Diese Beschwerden werden gehört und ernstgenommen. Wenn Kinder und Jugendliche erleben, dass sie sich beschweren dürfen, werden sie leichter auch von sexuellen Übergriffen berichten. In Gruppen und bei Angeboten gibt es die Möglichkeit zur freien und offenen Beschwerde. In den Kirchengemeinden werden dazu Beschwerdestellen (z.B. Kummerkasten) eingerichtet für den Fall, dass jemand die Beschwerde nicht direkt in der Gruppe oder den Mitarbeiter:innen äußern kann oder will. Außerdem werden auch in den Kirchenbezirken zentrale Beschwerdestellen eingerichtet. (*s. Intervention*)

Die Beschwerden werden von den Ansprechpersonen vertraulich behandelt und zeitnah bearbeitet.

15 Wolff, Schröer, Fegert (Hrsg): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Beltz 2017, S.31

Intervention

Wenn doch etwas passiert, ist es wichtig, zu wissen, was zu tun ist. Wenn Mitarbeiter:innen die Vermutung haben, eine Person ist von sexualisierter Gewalt betroffen oder sie davon erfahren, dass eine Person von sexualisierter Gewalt betroffen ist, kann das folgende Handlungskonzept helfen.

Handlungskonzepte im Krisenfall

VORGEHEN IM KRISENFALL - DIE E.R.N.S.T.-REGEL

Bei Vorfällen und Vermutungen empfiehlt sich ein Vorgehen nach der so genannten E.R.N.S.T.-Regel:

E ERKENNEN VON ANZEICHEN SEXUALISIERTER GEWALT

Betroffene von (sexualisierter) Gewalt zeigen keine allgemein erkennbaren Anzeichen. Jedoch sollte neben anderen Ursachen auch die Möglichkeit von sexualisierter Gewalt in Betracht gezogen werden.

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
 - Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

R RUHE BEWAHREN / REPORT (DOKUMENTATION)

- Ruhe bewahren!
 - Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
 - Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.

- Zuhören, Glauben schenken.
Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen!
„Du bist nicht Schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären:
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.
- Report: Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) (siehe Anlage 3)
 - Was habe ich gesehen?
 - Was habe ich gehört?
 - Was wurde mir erzählt? (Zitate)
 - Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene?
 - Welche Gefühle habe ich?
 - Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt, sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

N NETZWERK

Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin. Leitung und Dienstvorgesetzte informieren! Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: Psychologische Beratungsstelle).

(s. auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention)

Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

S SICHERHEIT HERSTELLEN: OPFER SCHÜTZEN

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexualisierter Gewalt durch

Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter:in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).

- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

TÄTER STOPPEN

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit / Notwendigkeit einer Strafanzeige.

Interventionsplan und Handlungsleitfaden bei Verdacht gegen ehren-, neben- und hauptamtlichen Beschäftigte

HINSEHEN STATT WEGSEHEN!

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es durch Mitarbeiter:innen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Verfehlungen geben und es kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Es ist nicht einfach, sich einzugestehen, dass Menschen aus den eigenen Reihen ihre Macht missbrauchen und Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene Opfer sexualisierter Gewalt werden. Wenn ein solcher Fall aufgedeckt oder bekannt wird, geht es nicht darum, die Einrichtung oder Gemeinde und Täter:innen zu schützen, sondern die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen! Die Auseinandersetzung und aktive Aufarbeitung eines solchen Vorfalls zeichnet die Qualität und Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung, bzw. der Gemeinde aus.

Sollte im Bereich der Evangelischen Landeskirche ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt werden, sind, wie oben bei der E.R.N.S.T. Regel beschrieben der/die Dienstvorgesetzte und / oder die Ansprechstelle zu informieren. Im Gespräch mit der Ansprechstelle findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt.

Intervention und Handlungsplan

Der Handlungsleitfaden Interventionsplan¹⁶ bietet ein standardisiertes Vorgehen in Verdachtsfällen für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Die Grafik im Anhang stellt den Ablauf der Intervention auf einen Blick dar.

Grundsätzlich gelten das Null-Toleranz-Prinzip, die Verpflichtung der Mitteilung des Verdachtes an die dienstvorgesetzte Person bzw. die nächsthöhere Ebene und die Klärung der eigenen Rolle. Die Fallverantwortung hat in der Regel die dienstvorgesetzte Person.

Nach dem Eingang einer Verdachtsmeldung oder der Information der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungen gegenüber haupt- oder ehrenamtlichen Beschäftigten ist umgehend die kirchenbezirkliche Ansprechstelle bzw. das Kriseninterventionsteam zu informieren und einzubeziehen, ggf. auch das zuständige Dezernat im Oberkirchenrat.

Das Kriseninterventionsteam setzt sich zusammen aus dem / der Dekan:in des jeweiligen Kirchenbezirks bzw. dessen / deren Stellvertretung, der Ansprechperson im Kirchenbezirk und der / dem internen Kinderschutzbeauftragten. Liegen nach einer ersten Plausibilitätsprüfung Verdachtsmomente vor, sind eine externe insoweit erfahrene Fachkraft bzw. eine Fachberatungsstelle hinzuzurufen.

Alle weiteren Schritte sind im Handlungsleitfaden Interventionsplan geschildert, dem Regelablauf ist zu folgen.

Der ausführliche Handlungsleitfaden Interventionsplan ist in der jeweils aktuellen Fassung fester Bestandteil des vorgelegten Schutzkonzeptes.

Alle Verdachtsfälle werden dokumentiert. Die Dokumente werden vorschriftsgemäß und dem Datenschutz genügend verschlossen verwahrt und keineswegs digital gespeichert.

16 Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt ... Evangelische Landeskirche in Württemberg im Anhang 2019_Web_InterventionsplanA4.pdf (elk-wue.de)

Beschwerdestellen

Beschwerden über Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt können den Verantwortlichen vor Ort mitgeteilt werden und bei den zentralen Beschwerdestellen der Kirchenbezirke telefonisch, per Mail und schriftlich eingereicht werden:

Beschwerdestelle des
Evang. Kirchenbezirks Ulm
Ejw Ulm - Jam
Johannes Grimm
Münsterplatz 21
89073 Ulm
johannes.grimm@cvjm-ulm.de

Beschwerdestelle des
Evang. Kirchenbezirks Blaubeuren
Ejw Blaubeuren - Matthäus-Alber-Haus
Micha Schradi
Karlstraße 56
89143 Blaubeuren
micha.schradi@cvjm-blaubeuren.de

Ansprechstellen zur Krisenintervention

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlichen) Beschäftigten sind die kirchenbezirklichen Ansprechstellen zu informieren. Die Ansprechpersonen stehen außerdem bei Fragen die zur Klärung eigener Unsicherheiten notwendig sind, wie auch zur Beratung und Schulung zur Verfügung.

Die Ansprechpersonen sind durch die Einbindung in die Schulungen / Fortbildungen allen Mitarbeitenden bekannt.

ANSPRECHSTELLEN IN DEN KIRCHENBEZIRKEN

KIRCHENBEZIRK ULM

Dekan Dr. Torsten Krannich *ab 01.09.23*
0731 24889
dekanatamt.ulm@elk-wue.de

Dekansstellvertretung
Pfarrerin Petra Frey
0731 1538-520
pfrey@kirche-diakonie-ulm.de

Weitere Ansprechperson
Dr. Matthias Freudenmann
0731 62116
matthias.freudenmann@elkw.de

Evangelisches Jugendwerk
Johannes Grimm
johannes.grimm@ejw-ulm.de

KIRCHENBEZIRK BLAUBEUREN

Dekan Frithjof Schwesig
07344 6335
frithjof.schwesig@elkw.de

Dekansstellvertretung
Pfarrerin Sandra Baier, Nellingen
07337 472
sandra.baier@elkw.de

Weitere Ansprechperson
Schuldekan Thomas Holm
0731 28979
thomas.holm@elk-wue.de

Evangelisches Jugendwerk
Micha Schradi
micha.schradi@ejw-blaubeuren.de

Krisenteam in den Kirchenbezirken
Ulm und Blaubeuren
Schuldekan Thomas Holm
0731 28979
thomas.holm@elk-wue.de

Interne Kinderschutzbeauftragte der
Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren

Frauke Liebenehm
0157 39423526
frauke.liebenehm@elk-wue.de

Arvo Koha
0731 15189326
arvo.koha@cvjm-ulm.de

Insofern erfahrene Fachkraft intern
Psychologische Beratungsstelle
0731 1538-400
psychberatungsstelle@kirche-diakonie-ulm.de

Insofern erfahrene Fachkraft extern
zur fachlichen Beratung
Kinderschutz-Zentrum des Kinderschutzbundes
Ulm/Neu-Ulm e.V.
0731 28042
info@kinderschutzbund-ulm.de

Ursula Kress
0711 2149-572
ursula.kress@elk-wue.de

KRISENTEAM DER LANDESKIRCHE

Ursula Kress
0711 2149-572
ursula.kress@elk-wue.de

Oliver Hoesch
0711 22276-58
oliver.hoesch@elk-wue.de

Dr. Winfried Klein
0711 2149-695
winfried.klein@elk-wue.de

Beratungs- und Anlaufstellen

Interne Ansprechstelle für den Bereich
Kinder- und Jugendschutz
Psychologische Beratungsstelle der
Diakonie Ulm
Psychologische Beratungsstelle
Grüner Hof 3
89073 Ulm
Tel. 0731 1538-400
psychberatungsstelle@kirche-diakonie-ulm.de

- Zu folgenden Zeiten erreichbar:
Mo. bis Do.: 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00
Fr.: 9.00 - 12.00

Der Kinderschutzbund Ortsverband
Ulm/Neu-Ulm e.V.
Das Kinderschutz-Zentrum Ulm/Neu-Ulm ist eine Beratungsstelle zum Thema Gewalt gegen Kinder. Unser Team besteht aus Psycholog:innen, Sozialpädagog:innen und Heilpädagog:innen mit therapeutischen Zusatzausbildungen. Wir beraten Eltern, Kinder und Jugendliche, Familienangehörige, Nachbarn und Fachkräfte bei körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, psychischer Gewalt, häuslicher Gewalt und Vernachlässigung. Auch bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder können Sie sich mit Ihrer Sorge an uns wenden.

Olgastr. 125
89073 Ulm
0731/28042
info@kinderschutzbund-ulm.de

- Telefonzeiten:
Mo. bis Do.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00
Fr.: 10.00 - 11.00

Kinderschutzstelle der Stadt Ulm
Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Privatpersonen und Institutionen, Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII) Intervention bei Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Sozialen Dienst, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei und dem Familiengericht.
0731 / 161-6161

- Telefonzeiten:
Mo. bis Do.: 8.30 - 16.00
Fr.: 8.30 - 13.00
- Ist die Kinderschutzstelle nicht erreichbar und Gefahr im Verzug, Kontakt mit der Polizei aufnehmen:
0731 / 188-0

Schulpsychologische Beratungsstelle
Stadt Ulm (zuständig für Ulm und
Alb-Donau-Kreis)
ZSL/Regionalstelle Tübingen
Griesbadgasse 30
89073 Ulm
0731 / 270115-10
poststelle.spbs-ul@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

- Termine nach Vereinbarung

Weitere Auskunft und Beratungsstellen:

Unabhängige Anlaufstelle der
evangelischen Kirche und Diakonie
Zentrale Anlaufstelle HELP!
0800 5040 112
zentrale@anlaufstelle.help
www.anlaufstelle.help

Notruftelefon Ev. Landesjugendwerk in
Württemberg
Johannes Büchle
Alma Ulmer
<https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/>
0711/9781288

Anonyme und kostenlose Beratungsstelle
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
0800 2255530
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

VORLAGE FÜR EINE SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG ¹⁷

Persönliche Angaben

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnhaft in

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁸, die zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII führen würde, rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Sofern für die Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist, leite ich dieses direkt an folgende Stelle weiter, sobald es vorliegt:

Name

Vorname

Dienststelle

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁷ Aus Broschüre „Bewerbungsverfahren achtsam gestalten“

¹⁸ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

ANLAGE 2a Selbstverpflichtungserklärung

Evangelische Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehungen und Vertrauen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 01 Ich stärke die mir anvertrauten Menschen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 02 Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der kirchlichen Arbeit Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 03 Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahr und respektiere sie.
- 04 Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler, nonverbaler und medialer Form.
- 05 Ich verzichte auf abwertendes Verhalten. Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 06 Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass persönliche Grenzen nicht verletzt werden.
- 07 Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 08 Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
- 09 Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.
- 10 Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich eine Form von sexualisierter Gewalt vermute.
In Anlehnung an www.ihr-seid-stark.de



Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Kenntnis genommen durch

Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 3 Prüfkriterien zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Aktivität / das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus verpflichten wir uns, dass wir uns von Mitarbeiter*innen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen lassen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Das „Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“, muss vor Antritt der Mitarbeit bei einer Aktivität / einem Angebot oder als Voraussetzung für seelsorgerische Tätigkeiten sowie Einzelbetreuung vorgelegt werden.

Grundsätzlich gilt:

- Vorlegen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, wer als Mitarbeiter:in auf einer Veranstaltung mit mehr als drei Übernachtungen mitgeht, Mitglied eines Leitungsgremiums ist, wie z.B. BAK oder KGR, seelsorgerlich tätig ist, Einzelbetreuung wahrnimmt (z.B. Einzelunterricht Posaunenarbeit, Mentoring, Coaching).
- Fünf Jahre nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bedarf es einer erneuten Vorlage, sofern die Art der Mitarbeit dies dann erfordert.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein (Ausstellungsdatum ist entscheidend).

Durch Vorlage des Formulars (*Anlage 5a*) Anforderungsschreiben + Bescheinigung Gebührenbefreiung kann ein Führungszeugnis kostenlos auf dem jeweiligen Bürgeramt beantragt werden. In der Regel dauert die Zusendung des Führungszeugnisses 2-6 Wochen. Diesen Zeitraum unbedingt beachten!

Wir empfehlen für Mitarbeitende des ejw, das erweiterte Führungszeugnis bei bestehender Mitarbeiterschaft innerhalb der eigenen Kirchengemeinde entsprechend auch dem/r zuständigen Pfarrer:in vorzulegen.

Die Einsichtnahme ins Führungszeugnis nimmt eine hauptamtliche angestellte Person des ejw bzw. der Kirchengemeinde vor, nach Möglichkeit im Vieraugenprinzip. Dokumentiert wird lediglich, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann ein erneutes Vorlegen notwendig ist und ob ein Eintrag vorliegt oder nicht.

Auch für Mitarbeitende aus dem Ausland besteht in jedem Fall die Verpflichtung, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben vorzulegen.

HINWEIS

Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz, Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt sind Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg.

Die Tätigkeit...

	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein <input type="radio"/>	Vielleicht <input type="radio"/>	gut möglich <input type="radio"/>	
... beinhaltet ein Hierarchie-/ Machtverhältnis	nein <input type="radio"/>	nicht auszuschließen <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/ Jugendlichen (Verletzlichkeit z.B. Behinderung, psych. Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht-deutschsprachig...)	nein <input type="radio"/>			ja <input type="radio"/>
... wird in Anwesenheit/ gemeinsam mit anderen Betreuungspersonen ausgeübt	ja <input type="radio"/>	meistens <input type="radio"/>	manchmal <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
... findet mit Gruppen statt	ja <input type="radio"/>	mit 2-3 Kindern/ Jugendlichen <input type="radio"/>	hin und wieder auch mit Einzelnen <input type="radio"/>	nein, meistens mit Einzelpersonen <input type="radio"/>
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt	ja <input type="radio"/>	teils, teils <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar	ja <input type="radio"/>	Meistens <input type="radio"/>	selten <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. sensible Themen, Körperkontakte)	nein <input type="radio"/>		manchmal <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>
... hat folgende Zielgruppe	über 15 J. <input type="radio"/>	10-15 J. <input type="radio"/>	unter 10 J. <input type="radio"/>	
... hat folgende Häufigkeit	bis zu 3 mal <input type="radio"/>	mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander) <input type="radio"/>	regelmäßig <input type="radio"/>	
... hat folgenden zeitlichen Umfang	bis zu 2 h <input type="radio"/>	mehrere Stunden <input type="radio"/>	ganzer Tag <input type="radio"/>	auch über Nacht <input type="radio"/>
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes	immer <input type="radio"/>	Manchmal <input type="radio"/>	selten <input type="radio"/>	nie <input type="radio"/>
... hat folgende Altersdifferenz	unter 5 Jahren <input type="radio"/>	5-15 Jahre <input type="radio"/>	mehr als 15 Jahre <input type="radio"/>	

Summe:

--	--	--	--

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:

JA

NEIN

Begründung

1. Verantwortlicher

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

2. Verantwortlicher

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

AUSWERTUNG

Wurde...

- mindestens 1 Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder wurden
- mindestens 6 aus der Kategorie C oder
- mindestens 5 aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens 3 aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten dringend empfohlen.

Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden.

Aktivität / Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder / Jugendliche (z.B. Jungschar, Jungbläser)	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden	Nein	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied in der Regel gering
Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafés, offene Treffs...)	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität.	Nein	Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel
Veranstaltungen unter drei Übernachtungen	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen	Abwägung im Einzelfall	Mögliche Kriterien können sein: Selbstverpflichtungserklärung: Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht-+Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle Führungszeugnis: Kontakt über die Maßnahme hinaus (z.B. Wochenendfreizeit mit einer bestehenden Gruppe) Leitungsaufgabe, hoher Altersunterschied
Veranstaltungen ab drei Übernachtungen	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern / Jugendlichen begünstigen. Dies können z.B. Lagerköch:innen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen während Freizeit, der Aufbau von bes. Vertrauensverhältnis begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie zB Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtrand-erholung, Waldheime)	Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich Ehrenamtliche Leitung	Nein Ja	Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand. Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention

Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltung, Altpapiersammlungen)	Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis
Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	Jugendgottesdienste, Konzertreihen u.ä.	Nein	Nur punktuelle Angebote. Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot
Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (Musik, Hausaufgabenhilfe,...)	Ja	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis
Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-, Zeltwart, Kassenwart)	Reine Verwaltungs- oder organisator. Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Vorstands- und BAK-Tätigkeiten	Verantwortliche (Leitungs-) Aufgaben innerhalb der ev. Arbeit mit Kindern / Jugendlichen	Ja	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion

ABSCHLIESSENDE EINSCHÄTZUNG

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:

JA NEIN

Begründung

1. Verantwortlicher

Name _____

Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

2. Verantwortlicher

Name _____

Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

ANLAGE 4a**Anschreiben an die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen, Beispiel für ein Anschreiben**

An Mitarbeiter*in

Ort, Datum

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR EHRENAMTLICHE

Liebe/r

Sie sind uns in der Kirchengemeinde

/im Evangelischen Jugendwerk ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Darüber sind wir sehr froh und danken Ihnen, dass Sie diesen Einsatz bei uns leisten und damit das Angebot der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bereicherst. Vielleicht haben Sie schon davon gehört, dass es ein Bundeskinder-schutzgesetz (§ 72a SGB VIII) gibt, um Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit besser zu schützen. Wir als Kirchengemeinde / Jugendwerk müssen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen Ehrenamtlichen einsehen, die Kinder- und Jugendliche, intensiv – nach festgelegten Prüfkriterien - beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Das Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden, so dass wir auf Ihre Mithilfe angewiesen sind.

VORGEHEN

Mit der beigelegten Bescheinigung für die Gebührenbefreiung stellen Sie beim Bürgerbüro den Antrag auf ein kostenloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Hierfür brauchen Sie einen Personalausweis.

Sobald Sie das Dokument bekommen haben, lassen Sie es uns einsehen.

Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt und es wird mit niemandem über irgendwelche Einträge geredet. Die Verschwiegenheit wurde von den Vertrauenspersonen schriftlich zugesagt. Bei der Einsichtnahme geht es lediglich darum, Verurteilungen auszuschließen, die in § 72a Abs. 1 S. 1 aufgelistet sind. Andere Einträge werden nicht beachtet. Dokumentiert wird nur das Datum des Führungszeugnisses und ob ein entsprechender Eintrag vorliegt. Wir machen keine Kopie und Sie nehmen auch das Original wieder mit.

HINWEISE

Das Führungszeugnis darf beim Vorlegen nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach fünf Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.

Wenn Sie in mehreren Einrichtungen ehrenamtlich aktiv sind, sollten Sie innerhalb der 3 Monatsfrist fragen, ob es auch dort eingesehen werden muss.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

ANLAGE 4b Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES GEMÄSS § 30A BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ

BESTÄTIGUNG DES VEREINS/VERBANDES/DER KIRCHENGEMEINDE

Persönliche Angaben

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnhaft in

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tätig für

Vereins- bzw. Verbandsname

Kirchengemeinde

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Vereins-Register-Nr.

Tätig ab

... benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands oder entsprechend beauftragter Personen des Trägers

ANLAGE 4c Einverständniserklärung zur Weitergabe der Informationen an das Jugendwerk bzw. die Kirchengemeinde

Adresse

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

GENEHMIGUNG ZUR WEITERGABE DER INFORMATIONEN

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bis zu einer erneuten Vorlage (nach 5 Jahren) die Informationen über die Einsichtnahme in mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis innerhalb der Kirchengemeinde / des Jugendwerks (Bezirk und Land), sofern ich dort eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchte, an die jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeitenden weitergegeben werden dürfen. Hierfür gebe ich dort an, wo ich mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zum ersten Mal vorgelegt habe und die Information abgefragt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 4e**§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012

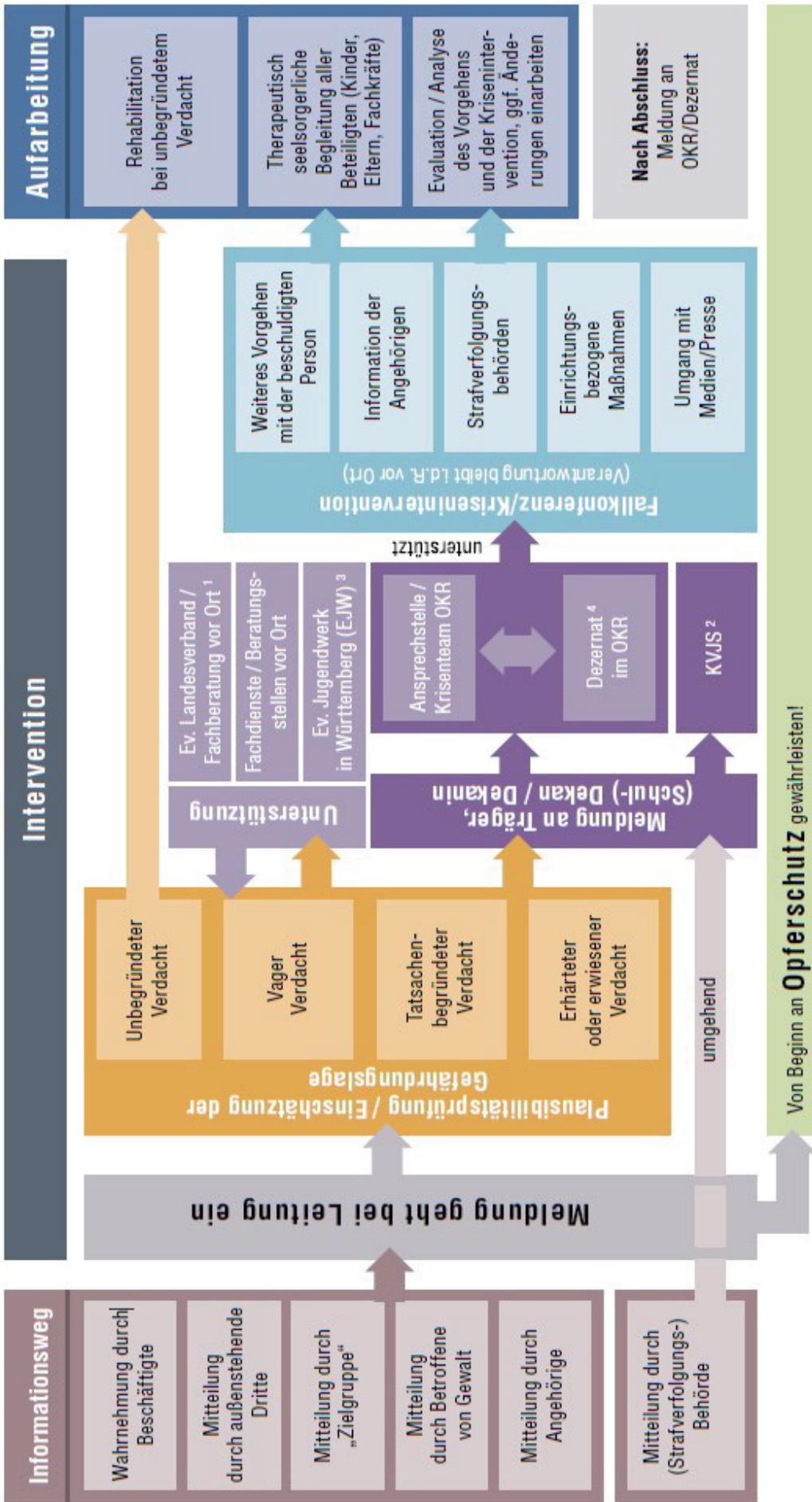
bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, März 2019, 1. Auflage, www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt



<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>
(Handlungsleitfaden für den Krisenfall mit standardisiertem Vorgehen in der Ev. Landeskirche in Württemberg)



ANLAGE 6 Überblick Interventionsplan der Landeskirche (ELKW)



Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen über den gesamten Prozess der Krisenintervention

Binnen 48 Stunden

- ¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
- ² Für betriebsverpflichtete Einrichtungen gilt: der KWJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet“ sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
- ³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
- ⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

Stand: März 2019

ANLAGE 7 Leitfäden und Arbeitshilfen der EKD / Diakonie / Evang. Landeskirche in Württemberg

„DAS RISIKO KENNEN - VERTRAUEN SICHERN“

Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden:
https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf



„AUF GRENZEN ACHTEN-SICHEREN ORT GEBEN“

Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention
https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/03_Praeventionskonzepte/praevention_missbrauch_grenzen_achten.pdf



„MENSCHENKINDER, IHR SEID STARK!“

Prävention vor sexueller Gewalt in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
https://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/Menschenskinder_stark2012-4.pdf



„UNSAGBARES SAGBAR MACHEN“

Anregung zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden
[https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/unsagbares_sagbar_machen_2014\(1\).pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/unsagbares_sagbar_machen_2014(1).pdf)



„FÜR EINEN FAIREN UND RESPEKTVOLLEN UMGANG MITEINANDER“

Handreichung zum Umgang mit sozialen Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz Handreichung_Mobbing_Grenzverletzungen_sexualisierte_Gewalt_evangelische_Landeskirche_Wuerttemberg.pdf
<https://www.elk-wue.de>



„HINSCHAUEN-HELFFEN-HANDELN“

HINWEISE für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst
 Hinschauen_Helfen_Handeln_EKD.pdf
<https://www.elk-wue.de>



„GEWALTSCHUTZGESETZ EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG“

22 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk
<https://www.kirchenrecht-ekwue.de>



„PROFESSIONELLE NÄHE UND DISTANZ“

Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Grenzverletzungen, übergreifendem Verhalten und sexualisierter Gewalt im Alltag von Pfarrerinnen und Pfarrern
2018_Web_OKR_Handreichung_Nahe-Distanz.pdf
<https://www.elk-wue.de>

**„BEWERBUNGSVERFAHREN ACHTSAM GESTALTEN“**

Zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsfeldern
Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf
<https://www.elk-wue.de>



**AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER
GEWALT (ALLGEMEINE GEWALTSCHUTZ
BESTIMMUNGEN- AGSB) 25.11.21**

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, GELTUNGSBEREICH

- (1) Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen.
Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Die Begriffsbestimmungen für sexualisierte Gewalt und unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten nach Absätzen 1 bis 3 gelten für alle landeskirchlichen Rechtsnormen, welche diese Begriffe verwenden, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (5) Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, einem privatrechtlichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ehrenamtlich bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig sind.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Kir-

chengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung, des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht entsprechend. Für den Bereich des Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. gilt dieses Gesetz nach Maßgabe seiner Satzung.

**ZUSAMMENSTELLUNG INITIATIVE
HINSCHAUEN-HELFEN-HANDELN STAND**

**AUS DEM GRUNDGESETZ (GG) FÜR DIE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ARTIKEL 3 GG**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**AUS DEM ALLGEMEINEN
GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)**

§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.
- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
- (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass

die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

**AUS DEM SOZIALGESETZBUCH (SGB) -
 ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE
 § 8A SCHUTZAUFTRAG BEI
 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

**§ 8B FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG
 ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 1. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 72A TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und

Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

AUS DEM DREIZEHNTEN ABSCHNITT DES STGB - STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBST- BESTIMMUNG

s. auch aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33 (bmj.de) Juni 2021

§ 174 SEXUELLER MISSBRAUCH VON SCHUTZBEFOHLENE

- (1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienstoder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartner-schaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt

oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist und die sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 6. Rechtlich relevante Grundrechtsartikel und Gesetzestexte (Paragrafenliste) Recht – Grundlagen der Rechte von Kindern und Jugendlichen 20 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174C SEXUELLER MISSBRAUCH UNTER AUSNUTZUNG EINES BERATUNGS-, BEHANDLUNGS- ODER BETREUUNGSVERHÄLTNISSSES

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5. Recht.

§ 176A SCHWERER SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Kind durch die Tat in die

Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornografischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176B SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN MIT TODESFOLGE

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 SEXUELLER ÜBERGRIFF; SEXUELLE NÖTIGUNG; VERGEWALTIGUNG

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, 2. der Täter ausnutzt, dass die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn,

er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert, 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt, 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet, 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder 2. das Opfer a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 SEXUELLE NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG MIT TODESFOLGE

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren 1. durch seine Vermittlung oder 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar. Recht – Grundlagen der Rechte von Kindern und Jugendlichen 23

**§ 182 SEXUELLER MISSBRAUCH VON
JUGENDLICHEN**

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt

oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 EXHIBITIONISTISCHE HANDLUNGEN

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung 1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder 2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

**§ 184 VERBREITUNG PORNOGRAFISCHER
SCHRIFTEN**

- (1) Wer eine pornografische Schrift (§ 11 Absatz 3) 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht, 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen

unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt, 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt, 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, dass ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird, 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. (3) bis (7) (weggefallen)

§ 184A VERBREITUNG GEWALT- ODER TIERPORNOGRAFISCHER SCHRIFTEN

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornografische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat, 1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder 2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184B VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ KINDERPORNOGRAFISCHER SCHRIFTEN

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. eine kinderpornografische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornografisch ist eine pornografische Schrift (§ 11 Absatz

3), wenn sie zum Gegenstand hat: a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind), b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes, 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornografischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, Recht – Grundlagen der Rechte von Kindern und Jugendlichen 25 3. eine kinderpornografische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder 4. eine kinderpornografische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornografischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen: 1. staatliche Aufgaben, 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder 3. dienstliche oder berufliche Pflichten.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184C VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ JUGENDPORNOGRAFISCHER SCHRIFTEN

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. eine jugendpornografische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugend-

pornografisch ist eine pornografische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat: a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornografischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, 3. eine jugendpornografische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder 4. eine jugendpornografische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornografischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornografischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben. Recht – Grundlagen der Rechte von Kindern und Jugendlichen 26
- (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184D ZUGÄNGLICHMACHEN PORNOGRAFISCHER INHALTE MITTELS RUNDFAK ODER TELEMEIDIEN; ABRUF KINDER- UND JUGENDPORNOGRAFISCHER INHALTE MITTELS TELEMEIDIEN

- (1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornografischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht an-

zuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornografische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornografischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornografischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 184E VERANSTALTUNG UND BESUCH KINDER- UND JUGENDPORNOGRAFISCHER DARBIETUNGEN

- (1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornografische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornografische Darbietung veranstaltet.
- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornografische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornografische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184H BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind, 2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

§ 184I SEXUELLE BELÄSTIGUNG

- (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184J STRAFTATEN AUS GRUPPEN

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Weitere relevante Paragraphen in diesem Zusammenhang aus dem StGB:

§ 185 BELEIDIGUNG

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 237 ZWANGSHEIRAT

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

ANLAGE 9 Quellen und weiterführende Materialien

<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>

Eine Initiative der evang. Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt



https://www.diakonie-wuerttemberg.de/fileadmin/Diakonie/Arbeitsbereiche_Ab/JugendundFamilie_Juf/JuF_Kinderschutz_Selbstverpflichtung.pdf

